



Durchführungsverordnung (DVO) zur Satzung des Segler-Club Dümmer e.V. Lembruch

Inhalt:

1. Zusammensetzung des Vorstandes
2. Mitgliedsbeiträge
3. Gebühren/ Regelungen für Liegeplätze, Strom, Staufächer (Segelkammer)
4. Gebühren für Gäste
5. Ausgabe von RFID Chips für Gelände und Segelkammer
6. Arbeitsdienstregelung und –gebühren
7. Investitionsumlage
8. Sportetat und Sportförderung
9. Ehrenmitglieder
10. Aufnahme von Mitgliedern durch den Vorstand
11. Aufnahme und Status von Gastmitgliedern
12. Regelung zum Ausschluss von Mitgliedern
13. Datenschutz im Verein

1. Zusammensetzung des Vorstandes

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind:

- 1. Vorsitzende(r)
- 2. Vorsitzende(r)
- 3. Kassenwart(in)

weitere Vorstandsmitglieder sind:

- Schrift- und Pressewart(in)
- Sportwart(in)
- Jugendwart(in)
- Haus- und Grundstückswart(in)

Die Wahlen (Satzung §7.2) erfolgen in folgendem Rhythmus:

1. Jahr 1. Vorsitzende(r), Haus- und Grundstückswart(in)
2. Jahr 2. Vorsitzende(r), Sportwart(in)
3. Jahr Kassenwart(in), Jugendwart(in), Schriftwart(in)

Der Vorstand kann weitere Mitglieder für bestimmte Aufgaben hinzuziehen (z.B. Festausschuss).

2. Mitgliedsbeiträge/Jahr

2.1. Mitglied	€ 270,00
2.2. Mitglied mit Ehe/Lebenspartner oder Mitglied + 1 Kind bis 18 Jahre, bzw. bis bis zum 25. Lebensjahr in Ausbildung befindend.	€ 300,00
2.3. Familie mit Kindern bis 18 Jahre, bzw. bis zum 25. Lebensjahr in Ausbildung befindend.	€ 330,00
2.4. Mitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.*	€ 80,00
2.5. Mitglied ab vollendetem 18. Lebensjahr bis zum 25. Lebensjahr in Ausbildung befindend.*	€ 125,00
2.6. Gastmitglied	€ 135,00
2.7. Förderndes Mitglied	€ 75,00
2.8. Ehrenmitglied	beitragsfrei

*Diese Mitglieder haben keinen Anspruch auf Sportförderung aus dem Sportetat.

Segler-Club Dümmer e.V.

Rönnekersweg 14

49549 Lembruch

Tel: 05447-300

Email: info@segler-club-duemmer.de

Homepage: www.segler-club-duemmer.de

Kreissparkasse Diepholz | BIC: BR LADE 21 DHZ

IBAN: DE30 2565 1325 0191 2130 24

Volksbank LübbeckerLand eG | BIC GENO DE M1 LUB

IBAN DE15490926500519784200

Stand 01. September 2019



Maßgeblich für die Beurteilung des Mitgliederstatus (Alter) ist das Ende des Geschäftsjahres. Für den Status „in Ausbildung befindend“ ist ein Nachweis zu erbringen.

Grundsätzlich erfolgt der Einzug der Beiträge per SEPA-Lastschrift. Wenn andere Zahlungsverfahren gewünscht sind (Bar, Scheck, Überweisung) wird für den deutlich erhöhten Bearbeitungsaufwand und die höheren Kosten eine Gebühr von zusätzlich 10,- € berechnet.

Termin für den Beitragseinzug ist der Beginn des Geschäftsjahres. Es werden keine Rechnungen über die Beiträge übermittelt.

In der Mitgliederversammlung beschlossene Anpassungen der Mitgliedsbeiträge (siehe Satzung §5 Abs. 1 u. 2) gelten ab dem Folgejahr.

3. Gebühren / Regelungen für Liegeplätze, Strom, Staufächer (Segelkammer) usw.

Die **Gebühren für Liegeplätze** werden abgeleitet aus der Berechnung eines Faktors (LB) von Länge (LüA) + Breite (B), die auch bei nicht in der Klassenliste stehenden Bootstypen in der Zukunft Anwendung finden wird.

G 5: LB > 9 m | G 4: LB ≤ 9m | G 3: LB ≤ 8m | G2: LB ≤ 7m | K1: LB ≤ 6m | K0 ≤ 5m

• G 5 (LB > 9 m)z.B.: Neptun 22, 20er JK, Katamaran, S-Kreuzer	€	300,00
• G 4 (LB ≤ 9 m)z.B.: P-Boot, Seerose, Neptun 20	€	250,00
• G 3:Jolle(LB ≤ 8m)z.B.: FD, H-Jolle, SVZ, Fam, TopCat K1-3	€	190,00
• G 2 (LB ≤ 7 m) z.B.: Pirat, O-Jolle, Contender, Finn, 29er, Hobie 16, TopCat F1	€	125,00
• K 1: Kleinboote (LB ≤ 6,0m) : z.B. Laser, Europe, 420er	€	100,00
• K 0: Jüngstenboote des DSV: Optimist, Teeny, OpenBic	€	45,00
• Surfbretter / Kanus u.ä. (Aussen oder in Segelkammer)	€	50,00
• Strom	€	25,00
• Segelkammer: Teil einer Regalebene (z.B. Mast)	€	25,00
• Staufach Segelkammer (B 2700mm, H 270 mm, T340 mm)	€	45,00
• Staufach Segelkammer extrabreit (B 5500mm, H 270 mm, T340 mm)	€	85,00

Die **Befahrgebühren** für den Dümmer werden vom Land Niedersachsen festgelegt und direkt an dieses abgeführt. Laut Definition das Landes hat ein Kleinboot LB < 6,0 m.

• Befahrgebühr Großboot	€	90,00
• Befahrgebühr Kleinboot	€	10,00

Ein Liegeplatz nur von Mitgliedern mit aktivem Status und Gastmitgliedern angemietet werden.

Ausnahme sind die Kurzzeitmöglichkeiten für Gäste für max. 3 Wochen – Siehe Punkt 4 der DVO.

Zur Vergabe von Liegeplätzen werden zwischen dem Segler-Club Dümmer e. V. und dem SCD-Mitglied Dauermietverträge geschlossen, welche die oben genannten Gebühren je Größenklassen sowie die aktuell gültige Umsatzsteuer berücksichtigen. Die Gebühren für die o. g. Leistungen werden jeweils im Mai des Jahres per SEPA Lastschrift eingezogen.

Bei Neu-Anmietung eines Liegeplatzes in der 2. Saisonhälfte ab 01.08. eines Jahres, werden 50% der Liegeplatzgebühren berechnet. Diese Regelung gilt nicht für die vom SCD an das Land abzuführenden Befahrgebühren.

Die Kündigung, Änderungen und Nachträge der Verträge bedürfen der Textform gegenüber dem Vorstand (per E-Mail oder Brief). Eine Kündigung muss bis zum 31. 03. gegenüber dem Vorstand in Textform (schriftlich oder per e-mail) angezeigt werden.



4. Gebühren für Gäste

Für kurzfristige Aufenthalte am Dümmere See (z.B. in den Ferien) bieten wir Gästen die Möglichkeit für maximal 3 Wochen als kurzfristige Gastlieger unseren Hafen, Clubhaus und in dem Zuge auch die Sanitär- & Duschanlagen zu nutzen.

Die Leistungen umfassen die Ausgabe eines Gastchips für Haupttor und die Segelkammer - damit können auch die Dusche und das WC im SCD Clubhaus genutzt werden.

1. Liegeplatz pro Tag = 10,- €
2. Liegeplatz pro Woche = 30,- €
3. Liegeplatz 3 Wochen = 80,- €
4. Ein- und Auskranken = 30,- €
5. Pfand für Chip = 30,- €. Nach Abgabe des Chips wird die Pfandsumme wieder ausgezahlt.

Es ist nicht möglich diese Angebote jährlich wiederkehrend zu nutzen. Für diesen Fall empfehlen wir die Gast-, bzw. Vollmitgliedschaft im SCD!

5. Ausgabe von RFID Chips für Gelände und Segelkammer

Für Tor, Segelkammer und weitere Bereiche auf dem Clubgelände halten wir **RFID Chips als Schlüssel** für die Mitglieder vor, dafür gelten folgenden Regeln:

- Es erhalten nur aktive Mitglieder einen RFID Chip.
- Familien und Ehe- bzw. Lebenspartnermitgliedschaften haben Anrecht auf weitere RFID Chips, in maximal der Anzahl der angemeldeten Mitglieder innerhalb dieses Beitrags.
- Über den normalen Status hinausgehende Berechtigungen werden durch Vorstandsbeschluss aufgabenbezogen gewährt und können jederzeit durch einen erneuten Beschluss wieder entzogen werden.
- Das Handling der RFID Chips erfolgt über den Haus- & Grundstückswart und vertretungsweise auch durch ein anderes Vorstandsmitglied.
- Die RFID können für 20 € Kostenbeteiligung erworben werden,
- Es gibt kein Recht auf Erstattung bei Austritt, bei Verlust fallen ebenfalls erneut 20 € an.
- Ein Verlust des RFID-Chips ist sofort dem Haus- & Grundstückswart zu melden!
Dieser sperrt dann im System diesen Chip um einen unberechtigten Zugang Dritter, z.B. durch einen Finder des Chips, zu verhindern.

6. Arbeitsdienstregelung und –gebühren

- Arbeitsdienst je Mitglied/Gastmitglied von 18. - 65. Geburtstag: **5 Stunden jährlich.**
- Bei Partnerschafts- bzw. Familienmitgliedschaft fällt für beide Partner nur 1 Arbeitsdienst an: **5 Stunden jährlich.**
- Bei Partnerschaft mit Kind, bzw. bei Kindern in Familienmitgliedschaft im Alter von 16 bis 18 Jahren, bzw. bis zum 25. Lebensjahr in Ausbildung befindlich: **5 Stunden jährlich.**
- Wird ein Partner 65 Jahre alt, gilt der halbe Arbeitsdienst.
- **Jede nicht geleistete Stunde wird mit € 50,00 berechnet, bzw. bei Kindern zwischen 16 bis 18 Jahren, bzw. bis zum 25. Lebensjahr in Ausbildung 25,00 € die Stunde.**

Arbeitsdienstgebühren für nicht geleistete Stunden werden im November des Jahres eingezogen. Bei Neueintritt in der 2. Saisonhälfte ab 01.08. eines Jahres, sind 50% der Stunden, bzw. Arbeitsdienstgebühren zu leisten.



Ableistung Arbeitsdienst

- Der Arbeitsdienst wird in Absprache mit dem Vorstand im Rahmen der fest terminierten Arbeitsdiensteinsätze oder nach individueller Absprache abgeleistet.
- Jugendliche können Arbeitsdienst im Rahmen der Opti- & Jugend-Training als Betreuer ableisten. Das erfolgt nach vorheriger Anmeldung und Genehmigung beim Jugendwart. Es müssen mindestens 2 Trainingstage zur Anerkennung abgeleistet werden.
- Der Arbeitsdienst kann im Rahmen der Regattaausrichtung im Wettfahrt- und Regattateam nach vorheriger Anmeldung und Genehmigung durch den Sportwart abgeleistet werden.

Nachweis des Arbeitsdiensteinsatzes

- Die nachweislich abgeleisteten Arbeitsdienststunden werden in ein auf der Website hinterlegtes Formular (unter Angabe des Namens des Mitglieds, der geleisteten Arbeitsstunden und des Datums) eingetragen und das Vorstandsmitglied in dem Formular ausgewählt, das die Stunden bestätigen kann.
- Nach Prüfung & Bestätigung durch Vorstandsmitglied wird der geleistete Arbeitseinsatz in der Arbeitsdienstliste eingetragen.
- Die Arbeitsdienstliste wird auf der Website im geschlossenen Bereich abgelegt und zeigt alle Mitglieder die Arbeitsdienst leisten müssen und die abgeleisteten Arbeitsstunden an.

7. Investitionsumlage

Durch Beschluss ohne Gegenstimmen auf der Jahreshauptversammlung vom 05.02.2017 wurde zur Behebung des Investitionsstaus an Clubgelände & -haus, sowie Steganlage beschlossen ab dem Jahr 2017 für alle aktiven und fördernden Mitglieder jährliche Investitionsumlage zu erheben :

- 150 € für aktive Mitglieder. Für Mitglieder mit dem Status Partnerschafts- oder Familienmitgliedschaft fällt der Betrag nur 1mal an.
- 75 € für fördernde Mitglieder.

Der Betrag wird über einen Zeitraum von insgesamt 10 Jahren erhoben. Der Einzug erfolgt im August eines jeden Jahres.

Die Investitionsumlage kann auch im ersten Jahr in der vollen Höhe gezahlt werden.

Grundsätzlich erfolgt der Einzug per SEPA-Lastschrift. Wenn andere Zahlungsverfahren gewünscht sind (Bar, Scheck, Überweisung) wird für den deutlich erhöhten Bearbeitungsaufwand und die höheren Kosten eine Gebühr von zusätzlich 10,- € berechnet.

Eine Spendenbescheinigung kann nicht ausgestellt werden, da die Investitionsumlage nicht der Freiwilligkeit unterliegt.

Mitglieder die nach 2017 in den Verein eintreten, zahlen ebenfalls über einen Zeitraum von 10 Jahren die Investitionsumlage oder haben die Möglichkeit diese als Einmalbetrag zu entrichten.

8. Sportetat und Sportförderung

Mittel aus dem Etat für Sportförderung können nur Mitglieder bis 18 Jahre oder Mitglieder ab 19 bis max. 25 Jahre in der Ausbildung auf Antrag (schriftlich oder per E-Mail) erhalten. Über die Anträge und den Verteilungsschlüssel entscheidet der Vorstand.

Die Übermittlung der Anträge muss bis zum 01.11. des Jahres erfolgen. Nachgelagert stattgefundene Veranstaltungen werden im Folgejahr abgerechnet.

Voraussetzungen für die Förderung sind:

1. Erstattung nur für Vollmitglieder möglich (Mitgliedsarten 2.1-2.3 - siehe Mitgliedsbeiträge)
2. Boot des Seglers hat Liegeplatz im SCD
3. Segler startet für den SCD
4. Segler (ab 16 Jahre) erbringt seinen Arbeitsdienst im Rahmen der Regattaleitungen



9. Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitgliedschaft kann an Clubmitglieder verliehen werden, die sich um den Club besonders verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch 2/3 Stimmenmehrheit einer ordnungsgemäß einberufenen und beschlussfähigen Mitgliederversammlung verliehen. Das Ehrenmitglied wird von der Beitragspflicht entbunden.

10. Aufnahme von Mitgliedern durch den Vorstand

Der Vorstand entscheidet über die Anträge zur Mitgliedschaft im Rahmen der Vorstandssitzungen.

11. Aufnahme und Status von Gastmitgliedern.

Gastmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, aber noch kein Stimmrecht.

Die Gastmitgliedschaft gilt bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung am Anfang des Folgejahres und kann nicht verlängert werden.

Die Gastmitgliedschaft wird im Folgejahr – nach Aufnahme durch den Vorstand (siehe 9.) - in eine Vollmitgliedschaft umgewandelt.

Diese Umwandlung kann durch schriftliche Kündigung der Gastmitgliedschaft bis 4 Wochen vor Jahresende verhindert werden.

Die Gastmitgliedschaft ist zum gegenseitigen Kennenlernen von Neumitgliedern und Verein gedacht. Ehemaligen Mitglieder des SCD's die wiedereintreten wollen steht eine Gastmitgliedschaft nicht offen, gleiches gilt für Fördermitglieder des SCD. Hier muss direkt eine aktive Mitgliedschaft gewählt werden.

12. Regelung zum Ausschluss von Mitgliedern

Ausschlussgründe nach § 4 Abs. der Satzung sind insbesondere:

- Nichtzahlung von Beiträgen oder Gebühren und Umlagen nach der 3. Mahnung.

13. Datenschutz im Verein

1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.

2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
- b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;

1. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

3) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Adresse, PLZ, Ort, Geburtsdatum, Telefon, IBAN, BIC, E-Mail, Beruf.

Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

Als Mitglied des Deutschen-Segler- Verbandes und des Kreissportbundes Diepholz muss der Segler-Club Dümmer e.V. die Daten seiner Mitglieder [Name, Vorname, Funktion ...] an die die genannten Verbände weitergeben.

Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder auf der Homepage, in der Vereinszeitschrift, am



Schwarzen Brett, in dem Schaukasten nur , wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat.

- 4) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.